

Das neue griechische Gesetz über die assistierte Fortpflanzung und die Haltung der orthodoxen Kirche Griechenlands

von Miltiadis Vanco, Thessaloniki

Im Dezember 2002 ist vom griechischen Parlament ein neues Gesetz über die assistierte Fortpflanzung verabschiedet worden und in Kraft getreten. Es wurde in Form eines Gesetzesentwurfes im August des gleichen Jahres bekannt gegeben und hat eine monatelange öffentliche Debatte ausgelöst. Es ist vielleicht das erste Mal, dass ein Thema der Bioethik nicht nur unter Fachleuten diskutiert wurde, sondern über längere Zeit die griechische Öffentlichkeit beschäftigt hat. Die Initiative des Justizministeriums wurde zwar von allen begrüßt, da der rasante Fortschritt der Medizin im Bereich der assistierten Fortpflanzung zweifellos eine gesetzliche Regelung notwendig gemacht hat, doch wurden im Rahmen dieser Debatte gegensätzliche Auffassungen vertreten. An der Debatte hat auch die orthodoxe Kirche Griechenlands aktiv teilgenommen und Stellung bezogen, indem sie unter anderem den Gesetzesentwurf kommentiert und Korrekturvorschläge gemacht hat. Ziel dieses Aufsatzes ist es, ihre Haltung zu präsentieren und darüber hinaus ihre Stellungnahme zu den heiklen Fragen der assistierten Fortpflanzung zu erörtern. Bevor wir aber auf diese Thematik eingehen, halten wir es für sinnvoll, kurz die wichtigsten Methoden der künstlichen Befruchtung darzustellen und über den Inhalt des Gesetzes zu berichten.

Die assistierte Fortpflanzung hat das Ziel, die Ursachen der ungewollten Kinderlosigkeit zu diagnostizieren und zu beheben. Da die Infertilität eines Paares sowohl beim Mann als auch bei der Frau oder bei beiden aus verschiedenen Gründen ihre Ursache haben kann, wird eine Vielzahl von Methoden angewandt. Am bekanntesten sind die künstliche Insemination, die In-vitro-Befruchtung und die Leihmutterschaft. Erstere besteht darin, dass männliches Sperma auf künstliche Weise an die Eizellen im Organismus der Frau herangeführt wird, so dass die Befruchtung auf natürliche Weise (in vivo) geschieht. Bei der In-vitro-Befruchtung werden getrennt gewonnene Ei- und Samenzellen in einer Retorte zusammengeführt, dort kommt es dann zu einer Verschmelzung und ein neues menschliches Lebewesen entsteht. Dieses wird nach den

ersten Zellteilungen in den Uterus der Frau übertragen, damit es sich dort einnisten und von da an die natürliche Entwicklung bis zur Geburt durchlaufen kann. Beide Methoden können homolog oder heterolog sein, je nachdem, ob man die Gameten nur des Paares oder darüber hinaus einer dritten Person in Anspruch nimmt. Bei der Leihmutterschaft wird aufgrund organischer Defekte der zu werdenden Mutter auf eine zweite Frau zurückgegriffen, die einen durch In-vitro-Befruchtung entstandenen Embryo austrägt. Nach der Geburt wird das Kind dem kinderlosen Paar übergeben.

Das neue Gesetz (N. 3089/2002) wurde unter dem Titel „Medizinische Assistenz in der menschlichen Fortpflanzung“ in das Bürgerrecht integriert. In dessen Einleitung hebt der Gesetzgeber die Bedeutung des Gesetzes hervor und betont seine verfassungskonforme Grundlage im Hinblick auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, welche in Art. 5, Abs. 1 geschützt wird. Unter diesem Schutz liegt unter anderem das Recht der Person auf eigene Nachkommenschaft¹. Das Gesetz steht außerdem in Übereinstimmung mit der Oviedo-Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin, die durch das Gesetz 2619/1998 genehmigt wurde und seitdem auch als internes Recht gilt. Gleich mit seinem ersten Artikel (Art. 1455) nennt das Gesetz die Bedingungen für die Anwendung der Methoden der assistierten Fortpflanzung: Die medizinische Assistenz zur Behebung der Unfruchtbarkeit ist danach nur für Frauen vorgesehen, die das Alter der natürlichen Fortpflanzung nicht überschritten haben. Des Weiteren, ist sie nur bei Frauen erlaubt, die auf natürliche Weise keine Kinder bekommen können, oder, wenn dadurch die Übertragung einer schweren Krankheit auf das Kind verhindert werden kann. Bei einer eventuellen geschlechtsbedingten Erbkrankheit - und nur dann - kann auch das Geschlecht des Kindes bestimmt werden. Dagegen wird die menschliche Fortpflanzung durch Klonen verboten. Diese Formulierung lässt die Frage des sogenannten therapeutischen Klonens offen und ist umstritten: auf der einen Seite behaupten Befürworter des therapeutischen Klonens, dies werde vom Gesetz erlaubt, da hier kein Verbot vorgesehen sei². Auf der anderen Seite betont die orthodoxe Kirche Griechenlands, dass es in diesem Zusammenhang nur um die Fortpflanzungsmethoden geht und nicht um das Experimentieren mit menschlichen Embryonen, wofür ein spezielles Gesetz nötig sei.

Unentbehrlich für die Anwendung einer Methode assistierter Fortpflanzung ist die schriftliche Zustimmung derjenigen Personen, die ein Kind bekommen wollen. Dieser Artikel (1456) betrifft nicht nur Ehepaare, sondern auch unverheiratete Paare, die in

¹ Die verfassungsrechtliche Basis des Gesetzes wird von der Juristin Regina Karra in Frage gestellt. Ihrer Ansicht nach, übersieht das Gesetz, dass bei der Frage der assistierten Fortpflanzung nicht nur das Recht der Person auf eigene Nachkommenschaft, sondern auch die individuellen Verfassungsrechte des Kindes involviert werden, welche unberücksichtigt bleiben. Abgesehen davon, steht das neue Gesetz in Gegensatz zum Art. 21, Abs. 1 der griechischen Verfassung, der die Institution der Familie schützt. *Regina Kara*, N. 3089 / 2002 για την Ιατρική Υποβοήθηση στην ανθρώπινη αναπαραγωγή. Παράδεισος ή Πολιτισμική Μετάλλαξη; *Nomikos Fakellos*, Heft 4 (Nov. 2002 - Jan. 2003), S. 14f. Vgl. *Panagiotis Nikolopoulos*, *Ήθικά και νομικά ζητήματα στο νόμο για την υποβοηθούμενη αναπαραγωγή*, *Christianiki* (16.01.2003) 10.

² *Vasilis Tarlatzis*, Προοδευτικό νομοσχέδιο, *Ta Nea* (30.10.2002) 25. Siehe auch das Interview des Frauenarztes *Spyros Sarris* in der Zeitung *Eleftherotypia* vom 07.02.2003 unter dem Titel „Τεχνητή γονιμοποίηση: Τα συν και πλην του νόμου“. Die Journalistinnen *Sofia Netta* und *Nana Chronopoulou* berichten über den Gesetzentwurf in der gleichen Zeitung am 13.09.2002 mit dem charakteristischen Titel „Κλωνοποίηση μόνο για θεραπευτικούς σκοπούς“, d.h. Klonen nur für therapeutische Zwecke.

einer freien Beziehung stehen. Bei unverheirateten Frauen ohne Lebenspartner ist allein die schriftliche Zustimmung der Frau ausreichend. Die Zustimmung kann schriftlich bis zur Gametenübertragung bzw. bis zum Embryonentransfer in den Frauenkörper widerrufen werden. Im Gesetz wird nicht erläutert, ob auch homosexuelle Paare durch die Methoden der assistierten Fortpflanzung Kinder bekommen dürfen. Der zuständige Justizminister hat zwar in einer Rede diese Möglichkeit ausgeschlossen, die Tatsache aber, dass kein ausdrückliches Verbot im Gesetz steht, sorgt weiterhin für Meinungsverschiedenheiten. Heftig diskutiert wurde ebenfalls die Regelung, dass auch unverheirateten Frauen ohne Lebenspartner medizinisch geholfen werden darf, ein Kind zu bekommen. Damit befassen wir uns aber ausführlicher in den nächsten Abschnitten, in denen die Rede von der Kritik der Orthodoxen Kirche sein wird.

Die künstliche Befruchtung nach dem Tod des Ehemannes bzw. des Lebenspartners ist nach einer Gerichtsgenehmigung erlaubt, die wiederum an folgende zwei Voraussetzungen gebunden ist: a) Der Ehemann bzw. der Lebenspartner hat unter einer Krankheit gelitten, die seine Fruchtbarkeit oder sogar sein Leben gefährdete, und b) Der Ehemann bzw. der Lebenspartner hat schriftlich einer Befruchtung nach seinem Tod zugestimmt. Treffen diese Voraussetzungen zusammen, ist eine solche Befruchtung in einem Zeitraum von sechs Monaten bis zu zwei Jahren nach dem Tod des Mannes möglich (Art. 1457).

Der nächste Artikel regelt die Frage der Leihmutterschaft. Auch diese Methode wird unter folgenden Bedingungen erlaubt: Es muss medizinisch nachgewiesen werden, dass die Frau, die ein Kind bekommen will, biologisch nicht in der Lage ist, es auszutragen, und dass die Frau, die sich bereit erklärt, es auszutragen, sich in gutem Gesundheitszustand befindet. Die Vereinbarung zwischen den beiden Frauen darf keine finanzielle Dimension bzw. keine Gegenleistung einschließen. Damit will der Gesetzgeber vermeiden, dass die Austragung eines menschlichen Embryos zur Ausbeutung von Frauen führt oder zum Mittel finanziellen Gewinns ausartet. Für die Durchführung dieser Methode müssen alle beteiligten Personen schriftlich zustimmen und einen entsprechenden Antrag auf eine Gerichtsgenehmigung stellen, einschließlich des Ehemannes der in Frage kommenden Leihmutter, falls diese verheiratet ist. Wird die Genehmigung erteilt, so kann der Arzt die befruchteten Eizellen in den Uterus der Leihmutter übertragen. Da es in der Vergangenheit Fälle gegeben hat, bei denen nach der Geburt des Kindes sowohl die unfruchtbare Frau als auch die Leihmutter das Kind für sich beanspruchten, bestimmt der Gesetzgeber im Art. 1464, welche Frau als Mutter des Kindes anerkannt werden soll. Hier wird das Kind der unfruchtbaren Frau zugesprochen, die es mit Hilfe dieser Methode bekommen wollte. Die Leihmutter hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach der Entbindung die Anerkennung der Mutterschaft anzufechten. Sollte vor Gericht bewiesen werden, dass die Leihmutter gleichzeitig auch die biologische Mutter des Kindes ist, dann wird die Leihmutter rückwirkend von der Entbindung an als Mutter des Kindes anerkannt. Auf Vorschlag der Orthodoxen Kirche Griechenlands hin ist der endgültigen Form des Gesetzes ein Satz hinzugefügt worden, der die Anwendung dieser Methode auf Personen beschränkt, die ständig in Griechenland leben. Da die Leihmutterschaft in den meisten europäischen Ländern verboten ist, wollte man damit vermeiden, dass sich mit der Zeit eine Art „Fortpflanzungstourismus“ entwickelt.

Des Weiteren bestimmt das Gesetz, was mit den nicht mehr zu gebrauchenden kryokonservierten Gameten bzw. befruchteten Eizellen geschehen soll. Den Personen, die eine Methode assistierter Fortpflanzung in Anspruch nehmen, wird das Recht gegeben, über diese zu verfügen. Sie müssen, bevor mit einer der Methoden begonnen wird, beim zuständigen Arzt eine Erklärung einreichen, in der sie von den folgenden Optionen auswählen können: ihre kryokonservierten Gameten bzw. befruchteten Eizellen werden a) anderen Personen zur Verfügung gestellt, was dem Arzt überlassen wird, b) der Wissenschaft zu Forschungszwecken gespendet oder c) vernichtet. Sollte eine solche Erklärung nicht vorliegen, dann werden diese fünf Jahre lang aufbewahrt und nach dem Ablauf dieser Frist entweder zu Forschungszwecken benutzt oder vernichtet. Die Identität der Spender von Gameten oder befruchteten Eizellen bleibt im Archiv strengstens geheim (Art. 1460). Zugang zu diesen Daten könnte nur das betreffende Kind bekommen, wenn seine Gesundheit betreffende Gründe vorliegen. Auf ähnliche Weise bleibt dem Spender die Identität des Kindes und seiner Eltern verborgen. Darüber hinaus führen weitere Gesetzesartikel zu Änderungen im Bezug auf die Verwandtschaft oder das Erbrecht. Da diese für die ethische Dimension der assistierten Fortpflanzung von kleinerem Interesse sind, werden wir sie in diesem Zusammenhang nicht einbeziehen.

Die orthodoxe Kirche Griechenlands hat sich, wie bereits erwähnt, an der öffentlichen Debatte über das Gesetz in Gesprächen und vor allem durch offizielle Stellungnahmen aktiv beteiligt. Sie hat diesen Einsatz als ihre Verpflichtung betrachtet, da ihrer Ansicht nach das Familienbild und die Familienethik der griechischen Gesellschaft durch dieses Gesetz gefährdet werden. Deshalb hat sie gefordert, dass man sich Zeit dafür nehme und eine entsprechende Kommission bilde, an der nicht nur Juristen, sondern auch weitere Wissenschaftler (Ärzte, Biologen, Psychologen und Theologen) teilnehmen sollten, um den Gesetzesentwurf zu überarbeiten. Außerdem hat sie ihre Stellungnahme anhand dreier offiziellen Dokumente³ bekannt gegeben: a) eine Pressemitteilung vom 16.09.2002, in der sie in Form von vierzehn Punkten den Gesetzesentwurf zusammenfassend bewertet und eine erste Stellungnahme abgibt, b) eine ausführliche Stellungnahme ihrer Bioethikkommission vom 28.10.2002, in der sie ihre Argumente vorbringt, Vergleiche mit den entsprechenden Gesetzen anderer europäischer Länder zieht, Korrekturen vornimmt und Vorschläge macht und c) eine Bekanntmachung vom 06.11.2002, in der sie die inzwischen vorgenommenen Änderungen seitens des Justizministeriums bewertet⁴.

Im ersten Dokument bringt die orthodoxe Kirche Griechenlands ihre Sorge für die Institution der Familie und die Würde der Person zum Ausdruck. Der Gesetzesentwurf erlaubt die Anwendung assistierter Fortpflanzung sogar bei unverheirateten Frauen ohne Lebenspartner. Somit setzt er die Institution der Familie herab und skiz-

³ Alle drei Dokumente sind in den Internetseiten der orthodoxen Kirche Griechenlands (<http://www.ecclesia.gr/>) und des Griechischen Zentrums für biomedizinische Ethik (<http://www.bioethics.org.gr/>) veröffentlicht.

⁴ Die aktive Beteiligung der Kirche an der öffentlichen Debatte über die assistierte Fortpflanzung wurde von der Presse nicht nur begrüßt, sondern auch kritisiert. Archimandrit Nikolaos Chatzinikolaou, Vorsitzender der Bioethikkommission der Orthodoxen Kirche Griechenlands, erläutert die pastorale Sorge der Kirche, verteidigt ihr Recht, Stellung zum Gesetzentwurf zu beziehen und weist den Verdacht ab, sich dadurch in das gesetzgeberische Werk des Parlaments einmischen zu wollen. Vgl. Nikolaos Chatzinikolaou, Εκκλησία, νομοθετική διαδικασία και βιοτεχνολογία, *Kathimerini* (06.10.2002) 15.

ziert das Aufwachsen des Kindes ohne Vater. Gleiches gilt auch für die Befruchtung mit dem Sperma des verstorbenen Mannes. Man orientiert sich hier an dem Willen der Frau, ohne ernsthaft in Erwägung zu ziehen, dass das Kind als Waisenkind möglicherweise mit gewissen Nachteilen belastet sein wird. Die Integrität des Kindes und die Einheit der Ehe werden auch durch das Eingreifen einer dritten Person mit heterologen Methoden der assistierten Fortpflanzung gefährdet. Ebenfalls kritisiert wird in der Pressemitteilung die Legalisierung der Leihmutterschaft. Dem Gesetzesentwurf wird vorgeworfen, dass er die Bedeutung des Austragens des ungeborenen Kindes durch die Mutter unterschätzt. Die Pressemitteilung endet mit dem Vorschlag, im Rahmen der Debatte über die assistierte Fortpflanzung auch den rechtlichen Status des Embryos und die damit verbundene Abtreibungsfrage zu überdenken und in Übereinstimmung mit der Personenwürde des Menschen zu klären.

Im zweiten Dokument kommentiert die Bioethikkommission der Kirche Griechenlands den Gesetzesentwurf ausführlich und macht konkrete Korrekturvorschläge. Im ersten Teil ihrer Stellungnahme legt sie großen Wert auf die bioethische Terminologie und kritisiert die Begriffe „γεννητικό υλικό“ (Geburtsmaterial), „γονιμοποιημένο ωάριο“ (befruchtete Eizelle) und „πλεονάζον γεννητικό υλικό“ (überzähliges Geburtsmaterial), welche im Gesetzesentwurf benutzt werden. Der erste Begriff, der in keinem entsprechenden europäischen Gesetz anzutreffen ist, stuft das menschliche Leben zu einem Material ab und deutet dadurch an, dass es ohne besonderen Wert sei.⁵ Der zweite Begriff (befruchtete Eizelle) ist verwirrend, da er den Eindruck vermittelt, es handle sich dabei um eine Zelle, deren Zustand verändert wurde, wobei die Tatsache, dass es sich um ein neues menschliches Leben handelt, völlig ausgeblendet wird. Die gleiche Tendenz der Unterschätzung des menschlichen Lebens lässt auch der dritte Begriff durch das Adjektiv „überzählig“ aufkommen⁶. Die Bioethikkommission beruft sich auf die entsprechenden Begriffe in den Gesetzestexten anderer europäischer Länder und schlägt den Begriff „Gameten“ vor für die Bezeichnung von Spermatozoen und Eizellen und die Begriffe „Embryo“, „Embryo in vitro“ oder „präimplantierter Embryo“ für den Embryo vor dem Transfer in den Uterus der Frau.

Die Bioethikkommission sieht die Wichtigkeit der Terminologie zur Gestaltung moralischer Entscheidungen ein und macht u.E. gut begründete Korrekturvorschläge. Oft sind die Begriffe der Bioethik ethisch nicht neutral, sondern verlagern den Schwerpunkt einseitig zugunsten eines Teiles des zu beschreibenden Geschehens und sorgen nicht selten für eine ethische Vorentscheidung. Der Begriff „therapeutisches Klonen“ z. B. betont einseitig das Element der erwarteten Therapie, verschweigt jedoch die dafür notwendigen Forschungen an menschlichen Embryonen. Auf ähnliche Weise verweist der Begriff „Abtreibung“ nachdrücklich auf die Tötung eines Embryos, während der Begriff „Schwangerschaftsabbruch“ die Betrachtungsweise der Frau vorschreibt⁷. Auch die Bezeichnung des ungeborenen menschlichen Lebens im Geset-

⁵ Vgl. *Ismeni Kriari-Katrani*, Το Σύνταγμα και το Σχέδιο Νόμου της Ειδικής Νομοπαρασκευαστικής Επιτροπής του Υπουργείου Δικαιοσύνης «Ιατρική υποβοήθηση στην ανθρώπινη αναπαραγωγή», *Chronika Idiotikou Dikaïou* 2 (2002) 680-684.

⁶ Vgl. *Georgios Mantzaridis*, Θεολογική θεώρηση της υποβοηθούμενης αναπαραγωγής, *EEThSth* 10 (2000) 98. *Nikolaos Chatzinikolaou*, Έλεύτεροι από τό γονιδίωμα, Προσεγγίσεις Ορθόδοξης Βιοηθικής, Athen 2002, S. 247.

⁷ Vgl. *Helmut Weber*, Spezielle Moraltheologie: Grundfragen des Christlichen Lebens, Graz u.a. 1999, S. 94.

zesentwurf durch die Begriffe „Material“ und „überzählig“ ist nicht ethisch neutral, sondern wertet, wie die Bioethikkommission treffend bemerkt, den Menschen im Ursprungsstadium seines Lebens ab. Über „Material“ kann man eben beliebig verfügen. Das Justizministerium hat auf diese Kritik positiv reagiert und in der verabschiedeten Form des Gesetzesentwurfes die Bezeichnung „Material“ entfernt.

Im zweiten Teil der Stellungnahme werden die Beschränkungen zunächst positiv bewertet, welche der Gesetzesentwurf für die Anwendung der Methoden assistierter Fortpflanzung vorsieht: sie sind nur Frauen erlaubt, die das natürliche Fortpflanzungsalter nicht überschritten haben und auf natürliche Weise keine Kinder bekommen können. Positiv bewertet wird ebenfalls das Verbot für reproduktives Klonen und Geschlechtsauswahl. Dagegen kritisiert die Bioethikkommission im Gesetzesentwurf die Verankerung sowohl der heterologen Befruchtung wie auch der Befruchtung mit dem Sperma des verstorbenen Ehemannes oder Lebenspartners, der Anwendung der Methoden auch bei unverheirateten Frauen, der Leihmutterschaft und der Vernichtung kryokonservierter Embryonen. Ihre ablehnende Haltung begründet sie nicht so sehr mit theologischen Argumenten, sondern eher mit den zu erwartenden Konsequenzen zu Lasten der Institutionen von Ehe und Familie und vor allem zu Lasten des Kindes.

Die heterologe Befruchtung, d.h. die Anwendung von Gameten einer dritten Person, wird von der Bioethikkommission kritisiert, weil sie die Heiligkeit des Ehesakraments beleidigt und die normale Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes gefährdet⁸. Durch diese Methode bringt man ein Kind mit einem natürlichen Elternteil und einem Stiefvater oder einer Stiefmutter auf die Welt. Somit trennt man die Mutter- und Vaterschaft von der Verantwortung für die Erziehung des Kindes und sorgt für eine nicht gleichwertige Beziehung der Eltern zum Kind⁹. Abgesehen davon eröffnet die Tatsache, dass der Gametenspender gemäß dem Gesetzesentwurf anonym bleibt, die Möglichkeit, dass Geschwister in verschiedenen Familien großgezogen werden, ohne voneinander und von ihrer Verwandtschaft zu wissen. Somit kann die Ehe untereinander nicht ausgeschlossen werden. Die Befruchtung mit dem Sperma des verstorbenen Ehemannes oder Lebenspartners wird ebenfalls kritisiert, weil man in diesem Fall dafür sorgt, dass ein Waisenkind zur Welt kommt¹⁰. Der Gesetzesentwurf zieht hier einzig den egoistischen Wunsch der Frau in Betracht, von ihrem verstorbenen Mann ein Kind zu bekommen und übersieht dabei das Wohl des Kindes, das ausdrücklich von der griechischen Verfassung geschützt wird. Die Bioethikkommission schlägt die Rücknahme dieser Regelung vor. Sollte dieser Vorschlag abgelehnt werden, dürfe sie nur als Ausnahme per Gerichtsentscheid bei Eheleuten gelten. Das Justizministerium hat diesen Vorschlag akzeptiert und die entsprechende Stelle des Gesetzesentwurfes korrigiert, so dass in einem solchen Fall nicht bloß eine notarielle Beurkundung, sondern eine Gerichtsentscheidung gefordert wird.

⁸ Vgl. Christodoulos Paraskeuaidis, *Ἡ Ἐκκλησία γιὰ τὴν τεχνητὴ γονιμοποίηση*, *Pliroforisi* 186-187 (1995) 12. Stanley Harakas, *For the Health of Body and Soul: An Introduction to Eastern Orthodox Bioethics*, Brookline 1980, S. 44.

⁹ Georgios Mantzaridis, *Θεολογικὴ θεώρηση τῆς ὑποβοηθούμενης ἀναπαραγωγῆς*, *EEThSth* 10 (2000) 99. Anestis Keselopoulos, *Ἐκ τοῦ θανάτου εἰς τὴν ζωὴν. Θεολογικὴ προσέγγιση στὶς προκλήσεις τῆς βιοθουκῆς*, Thessaloniki 2003, S. 227-228.

¹⁰ Vgl. Konstantin Scouteris, *Bioethik und die Ethik der Orthodoxie*, *Una Sancta* 55 (2000) 170-171.

Die vorgesehene Möglichkeit der Anwendung der Methoden assistierter Fortpflanzung auch bei unverheirateten Frauen, mit oder auch ohne Lebenspartner, wird als verfassungswidrig und widersprüchlich charakterisiert. Das Zusammenleben eines Paares außerhalb der Ehe ist für die Bioethikkommission keine gängige Wirklichkeit in Griechenland. Als Argument dafür bringt sie die Tatsache vor, dass der Staat wirtschaftliche Fragen der zusammenlebenden Paare, wie z. B. die Steuerzahlung und Rentenversicherung, gesetzlich nicht geregelt hat¹¹. Durch die Möglichkeit der Anwendung der Methoden auch bei unverheirateten Paaren wird die Ehe herabgestuft und mit dem freien und unverbindlichen Zusammenleben eines Paares gleichgestellt, eine Tatsache, die gegen den Schutz der Ehe seitens der Verfassung (Art. 21, Abs. 1) verstößt. Darüber hinaus widerspricht die Tatsache, dass diese Möglichkeit auch alleinstehenden Frauen eingeräumt wird, der Gesetzesvorlage, welche bestimmt, dass die Methoden assistierter Fortpflanzung nur von Frauen angewandt werden dürfen, die auf natürliche Weise kein Kind bekommen können¹². Diese Regelung unterminiert nicht nur den in der Verfassung garantierten Schutz der Ehe und der Familie, sondern steht dem Wohl des Kindes entgegen, das dazu verurteilt wird, ohne Vater aufzuwachsen. Das vorgebrachte Argument, die assistierte Fortpflanzung solle unverheirateten Frauen analog zum ihnen eingeräumten Adoptionsrecht gestattet sein, ist für die Bioethikkommission nicht überzeugend. Denn während zum Zeitpunkt der Adoption bereits ein Waisenkind existiert, lässt man bei der assistierten Fortpflanzung gewollt ein Waisenkind entstehen¹³. Darum schlägt man die Einschränkung der Anwendung dieser Methoden ausnahmslos auf verheiratete Paare vor. Wird dieser Vorschlag abgewiesen, dann sollte besagte Anwendung ausschließlich gemäß einer Gerichtsentscheidung erfolgen. Die Bioethikkommission wünscht sich auch ein ausdrückliches Verbot der Anwendung der Methoden gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren. Im Gesetz wurde in diesem Fall nichts geändert, außer dass nunmehr ein Gerichtsentscheid anstelle einer bloßen notariellen Beurkundung verlangt wird.

Bei der Frage der Leihmutterschaft teilt die Bioethikkommission die Sorge des Gesetzgebers, auch den Frauen zu einem Kind zu verhelfen, die kein Embryo austragen können. Selbst wenn sie die gestellten Bedingungen als ausreichend betrachtet, steht sie trotzdem der Leihmutterschaft sehr skeptisch gegenüber und fordert den Staat auf, den betreffenden Artikel zurückzunehmen und das Thema eingehender zu diskutieren. Sie weist auf die Gesetzgebung anderer europäischer Länder hin, welche diese Methode fast ausnahmslos ablehnen und macht auf die Probleme der Leihmutterschaft aufmerksam, indem sie folgende Fragen stellt: Was geschieht im Todesfall der genetischen Eltern? Was geschieht, wenn die genetischen Eltern nach einer pränatalen Diagnostik oder aus einem anderen Grund (z. B. Scheidung) den Abbruch der Schwangerschaft wünschen, die austragende Mutter jedoch nicht? Wie kann man die Probleme regeln,

¹¹ Vgl. *Ismiini Kriari-Katrani*, Το Σύνταγμα και το Σχέδιο Νόμου της Ειδικής Νομοπαρασκευαστικής Επιτροπής του Υπουργείου Δικαιοσύνης «Ιατρική υποβοήθηση στην ανθρώπινη αναπαραγωγή», *Chronika Idiotikou Dikaïou* 2 (2002) 684.

¹² Wenn die Methoden assistierter Fortpflanzung auch alleinstehende Frauen betreffen, die keine Fruchtbarkeitsprobleme haben, bemerkt die Juristin *Ismiini Kriari-Katrani*, Mitglied der Bioethikkommission der Orthodoxen Kirche Griechenlands, dann heilt der Arzt keinen unfruchtbaren Partner, sondern er ersetzt den fehlenden Partner, a.a.O., S. 685.

¹³ Vgl. *Nikolaos Chatzinikolaou*, Έλεύτεροι από τό γονιδίωμα. Προσεγγίσεις Όρθόδοξης Βιοηθικής, Athen 2002, S. 248.

die mit einer unverantwortlichen Lebensführung der austragenden Mutter verbunden sind (z. B. Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum), die sich natürlich negativ auf die Entwicklung des Embryos auswirken? Die Bioethikkommission glaubt, dass die aufgebaute Beziehung der Mutter zum Embryo während der Schwangerschaft ein wesentlicher und unentbehrlicher Bestandteil nicht nur der Mutterschaft, sondern auch der embryonalen Entwicklung ist. Diese Beziehung ist einerseits ungerecht gegenüber den genetischen Eltern, ihre Beendigung nach der Geburt andererseits ungerecht gegenüber der Leihmutter und die ganze Methode insgesamt ungerecht gegenüber dem Kind¹⁴. Wie bereits erwähnt hat das Justizministerium auf Vorschlag der Bioethikkommission die Anwendung dieser Methode nur auf die Einwohner Griechenlands beschränkt.

Die letzte Frage, die das neue Gesetz regelt, betrifft das Verfügen der Eltern über die so genannten überzähligen Embryonen. In Übereinstimmung mit dem Glauben der Orthodoxen Kirche, dass der Mensch von Anfang an ein Recht auf Leben hat, lehnt die Bioethikkommission die Forschung an menschlichen Embryonen und ihre Vernichtung ab¹⁵. Jedoch betrachtet sie es als positiv, dass der Gesetzesentwurf ausdrücklich jenen Lösungen den Vorzug gibt, dank welcher der Embryo am Leben bleibt und wächst, ebenso wie seine Kryokonservierung für einen späteren Transfer in den Uterus der Frau oder seine „Benutzung“ von einem anderen kinderlosen Paar.

Im dritten Dokument, der Pressemitteilung vom 06.11.2002, bringt die orthodoxe Kirche Griechenlands ihre Freude über die kleinen Änderungen zum Ausdruck, die das Justizministerium inzwischen vorgenommen hat. Ihrer Ansicht nach bestätigen sie den Willen des Staates, mit der Kirche zu kooperieren. Jedoch bleibt sie unzufrieden, weil der Gesetzesentwurf im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Sie besteht auf ihren Standpunkten in Bezug auf die Institutionen der Ehe und der Familie und ruft noch einmal zu einer ausführlichen Debatte über die assistierte Fortpflanzung auf.

Nach dieser zusammenfassenden Darstellung der Stellungnahme der orthodoxen Kirche Griechenlands ist folgendes anzumerken:

a) Die Frage der assistierten Fortpflanzung stellt für die orthodoxe Kirche Griechenlands nicht nur eine therapeutische Behebung einer organischen Dysfunktion dar, sondern vielmehr eine wichtige ethische und soziale Frage, die unmittelbar mit unserem Menschen-, Ehe- und Familienverständnis verbunden ist¹⁶. Die Entscheidung darüber, ob man die Entstehung von „überzähligen Embryonen“ und den damit verbundenen Verlust bewilligt, sagt auch etwas über unser Menschenbild aus; sie offenbart, welchen Wert wir dem Menschen beimessen, ob wir ihm zu Beginn seines Lebens Würde und Rechte zugestehen, oder ob wir diese an seine späteren Eigenschaften knüpfen. Auf ähnliche Weise bezeugt die Entscheidung über die Leihmutterschaft und die heterologen Methoden unsere Einstellung gegenüber den Institutionen der Ehe und der Familie. Die pastorale Sorge der orthodoxen Kirche Griechenlands verwundert

¹⁴ Nikolaos Chatzinikolaou, a.a.O., S. 247-248.

¹⁵ Vgl. John Breck, *The sacred gift of life. Orthodox Christianity and Bioethics*, New York 2000, S. 177.

¹⁶ Vgl. Alexandros Stauropoulos, *Ἡθικοί προβληματισμοί στὴν ἀναπαραγωγή τοῦ ἀνθρώπου*, *Synaxi* 68 (1998) 48-50.

also nicht und ihr Engagement am öffentlichen Disput über den Gesetzesentwurf ist daher völlig verständlich und berechtigt.

b) Die Stellungnahme der orthodoxen Kirche Griechenlands bezieht sich direkt auf den bekannt gegebenen Gesetzesentwurf und sollte unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden. Es ist ihr Bestreben, zur Verbesserung des zu verabschiedenden Gesetzes beizutragen und nicht vordergründig ihre Lehre über die Würde des Menschen, die Heiligkeit der Ehe und die Wichtigkeit der Familie zu entfalten, um dann anschließend Stellung über die Methoden der assistierten Fortpflanzung zu beziehen. Aus dem gleichen Grund vermisst man die Anführung theologischer Argumente, welche ohnehin im Disput mit einem säkularisierten Staat nicht als verbindlich gelten können. Schwerpunkt ihrer Argumentation sind die Auswirkungen der Methoden der assistierten Fortpflanzung auf persönlicher und sozialer Ebene. Dabei zeichnet sich die Bioethikkommission der orthodoxen Kirche Griechenlands durch ihre tiefe Kenntnis der Problematik und durch ihre gut begründeten Vorschläge aus. Auffällig ist auch die gute Kenntnis der wissenschaftlichen Terminologie und der Gesetzgebung anderer europäischer Länder, auf die sie sich bei ihrer Argumentation öfters bezieht. Die Tatsache, dass mehrere ihrer Vorschläge vom Justizministerium angenommen wurden, spricht für das sachgerechte Augenmaß ihrer Stellungnahme.

c) Auch wenn die orthodoxe Kirche Griechenlands Stellung zu einem Gesetzesentwurf bezieht und nicht direkt ihre eigene Position und Argumentation präsentiert, so lassen sich doch daran ihre Grundthesen zu den Fragen der assistierten Fortpflanzung ablesen. Ihr großes Interesse und ihre Bereitschaft zum Dialog bezeugen, dass sie der Wissenschaft nicht misstraut¹⁷ und dass sie das Leiden an der Kinderlosigkeit einsieht und beheben möchte. Ihre positive Einstellung hängt natürlich auch von den angewandten Mitteln und erwarteten Folgen ab. So finden sich in ihren Dokumenten keine Einwände gegen die homologe künstliche Insemination und man kann daraus schließen, dass sie diese duldet, wenn nicht sogar akzeptiert. Hier zeigt sich die pastorale Haltung, die orthodoxerseits auch in anderen Stellungnahmen anzutreffen ist¹⁸. Im Gegensatz dazu lehnt die orthodoxe Kirche Griechenlands andere Methoden der assistierten Fortpflanzung ab, die mit unüberwindbaren ethischen und sozialen Problemen verbunden sind: die heterologe Befruchtung, die Befruchtung mit dem Sperma des verstorbenen Ehemannes oder Lebenspartners, die Leihmutterschaft und die Vernichtung kryokonservierter Embryonen, allesamt Verfahrensweisen, welche die Einheit der Ehe und Familie verletzen und sich gegen das Wohl des Kindes wenden. Auch

¹⁷ Konstantin Scouteris unterstreicht, dass „die Forschung im allgemeinen und besonders die wissenschaftliche Erforschung neuer Methoden zur Verbesserung des menschlichen Lebens ein wesentlicher Bestandteil der Fähigkeit ist, zu forschen und zu schaffen, die Gott selbst dem Menschen gegeben hat“. Vgl. Konstantin Scouteris, Bioethik und die Ethik der Orthodoxie, *Una Sancta* 55 (2000) 168.

¹⁸ Vgl. Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche, XII, 4, in: Josef Thesing – Rudolf Uertz (Hgg.), Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche. Deutsche Übersetzung mit Einführung und Kommentar, Sankt Augustin 2001. Darüber hinaus sind die Stellungnahmen der zwei orthodoxen Kirchen zu allen Methoden der assistierten Fortpflanzung identisch. Mehr über die Sozialdoktrin siehe bei Miltiadis Vanco, Die Stellungnahme der Russischen Kirche zu Fragen der Bioethik gemäß ihrer Sozialdoktrin vom August 2000, in: Konstantin Nikolakopoulos u.a. (Hgg.), Orthodoxe Theologie zwischen Ost und West, Festschrift für Prof. Theodor Nikolaou, Frankfurt a.M. 2002, S. 401-410. Anestis Keselopoulos, 'Εκ τοῦ θανάτου εἰς τὴν ζωὴν. Θεολογικὴ προσέγγιση στὴς προκλήσεις τῆς βιοηθικῆς, Thessaloniki 2003, S. 229-230. Vasilios Fanaras, Ὑποβοηθούμενη Ἀναπαραγωγή. Ἠθικοκοινωνικὴ προσέγγιση, Thessaloniki 2000, S. 150-152.

diese Äußerungen der orthodoxen Kirche Griechenlands spiegeln im Allgemeinen die Haltung der orthodoxen Theologie gegenüber der assistierten Fortpflanzung wider.